

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waisen fällt, ist ganz unsicher, wohl mindestens eben so viel, wie von Seite der gesetzlichen Fürsorge geleistet wird; denn viele dieser freiwilligen Hilfsvereine bezwecken ausdrücklich nur die Hilfe für Alte und Gebrechliche, Witwen und Waisen. Wenn nun auch wegen der großen Unsicherheit der obigen Berechnung und weil doch immerhin zu der Rente hinzu ein erheblicher Zuschuß der Armenpflege nötig werden dürfte, die Entlastungsziffer von 18 oder gar 26 Millionen Franken zu hoch sein sollte, so bedeutete doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden. Die Armenpflege aber würde trotzdem nicht überflüssig, sie könnte sich nun mit vermehrter Kraft beispielsweise der Fürsorge der ihr anvertrauten Jugend und ihrer beruflichen Ausbildung zuwenden oder der Verbesserung der Altersfürsorge durch Errichtung von Altersasylen oder der Umwandlung von Armenhäusern in freundliche Altersheime oder der Darreichung von Zuschüssen an die Rentenempfänger, was allerdings bei unsern doch zum größten Teil ländlichen Verhältnissen und der höhern Rente weniger als in Deutschland nötig werden wird. Auch die freiwillige Armenpflege wird, wenn sie durch die Sozialversicherung noch so sehr entlastet werden sollte, doch ihre Tätigkeit keineswegs aufgeben, sondern neue Aufgaben suchen und finden.

Bern. Im Jahre 1919 erreichten die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen den Betrag von Fr. 4,840,802. 97, womit sie gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um Fr. 740,352. 53 aufweisen. Auf die Armenetats aller Gemeinden waren für das Berichtsjahr 15,545 Personen oder 240 weniger als im Vorjahre aufgenommen worden, und zwar 7093 Kinder und 8452 Erwachsene. Von ersteren waren 850 und von letzteren 3749 in Anstalten versorgt. Die der Armendirektion zur Verfügung stehenden Anstalten sind immer noch für die bestehenden Bedürfnisse durchaus unzureichend. Insbesondere besteht immerfort ein beklagenswerter Platzmangel in den Irrenanstalten, und schlimm sind die Zustände betreffend die Versorgung von bildungsunfähigen schwachsinnigen Kindern; die Anstalten für unheilbare Kranke vermögen dem Bedarf bei weitem nicht zu entsprechen, und immer noch fehlt eine Anstalt für sittlich verwahrloste oder auf Abwege geratene Mädchen im Alter von 16—20 Jahren. Selbst die Familienversorgung von Kindern, wenigsten von solchen unter 10 Jahren, stößt je länger desto mehr auf Schwierigkeiten.

Aus ihrer Praxis im Laufe des Jahres erwähnt die Armendirektion in ihrem Berichte folgende Fälle:

Gegen einen in Zürich niedergelassenen Berner war vom Zürcher Regierungsrat gestützt auf Art. 45, Abs. 3, B.B. der Entzug der Niederlassungsbewilligung und die Heimschaffung beschlossen und den Heimatbehörden notifiziert worden. Der betreffende Bürger verlangte aber die Freiheit, in den Kanton St. Gallen überzusiedeln, wo er Arbeit und Verdienst gefunden, und die Armendirektion erklärte sich auf Anfrage von Zürich damit einverstanden. In ihrem Antwortschreiben vertrat sie die Auffassung, Art. 45 B.B. gebe den Kantonsregierungen im Grunde gar kein Recht dazu, die Heimschaffung als solche zu verfügen, sondern nur das Recht, den Entzug der Niederlassung auf ihrem Kantonsgebiete auszusprechen; dem Verlangen eines Ausgewiesenen, anderswohin als in seinen Heimatkanton abgeschoben zu werden, müsse deshalb eo ipso entsprochen werden. Die Armendirektion des Kantons Zürich erwiderte, nach ihrem Dafürhalten sei in Art. 45, Abs. 3 und 5 B.B. als selbstverständlich vorausgesetzt, daß mit der armenpolizeilichen Wegweisung zugleich die Heimschaffung zu erfolgen habe. Einmal hätte sonst die vorgeschriebene Unterhandlung

mit den Behörden des Heimatkantons gar keinen Sinn; sodann könne außer den zuständigen Behörden des Heimatkantons kein Kanton und keine Gemeinde verpflichtet sein, hilfsbedürftige Einzelpersonen und Familien bei sich aufzunehmen; jeder Kanton, dem solche Personen trotzdem widerrechtlich zugeführt würden, könnte sich dagegen auflehnen und den zuschiebenden Kanton für die Kosten verantwortlich machen. Den betreffenden Leuten fehle in der Regel das Geld, um die Uebersiedelung selber zu bewerkstelligen, oder dann müßten sie das zum Leben Notwendige für den Transport verwenden, so daß sie am Bestimmungsorte vom ersten Tage an mittellos dastehen, vielleicht nicht einmal ihr Mobiliar auf der Bahn einlösen können. Die Unterstützung eines solchen Armenschubes müsse sie (Armendirektion Zürich) grundsätzlich ablehnen, wie sie sich auch dagegen verwahre, daß dem Kanton Zürich von andern Kantonen in solcher Weise hilfsbedürftige Personen und Familien zugeschoben werden. — Bei dieser theoretischen Kontroverse hatte es dann sein Bewenden. Die bernische Armendirektion bemerkt noch, die Argumente der zürcherischen Amtsstelle hätten zweifellos auch etwas für sich; immerhin zeige die erfreuliche Wendung, welche der vorliegende Fall in der Folge genommen hat, daß in der konsequenten Heimtschaffung eine nicht wohl zu verantwortende Unbilligkeit liegen könne.

Eine Gemeinde des Jura stellte im Berichtsjahre der Armendirektion für geleistete Unterstützungen an eine nach § 113 A.G. dorthin zurückgekehrte und der auswärtigen Armenpflege des Staates auffallende Familie Rechnung, nachdem sie sich nicht bemüht hatte, die erwachsenen und erwerbsfähigen Kinder der betreffenden Eheleute zur Leistung von Verwandtenbeiträgen herbeizuziehen. Die Armendirektion wies die Rechnung nicht zur Zahlung an, bis die betreffende Gemeindebehörde das Versäumnis nachgeholt, bezw. wenigstens den Versuch gemacht hatte, etwas herauszubringen, wenn auch freilich nichts herauszuholen war. Grundsätzlich bemerkt die Direktion in ihrem Verwaltungsbericht: Die Gemeindebehörden sind in solchen Fällen von Gesetzes wegen Vertreterinnen des Staates und haben dessen Interessen genau so wahrzunehmen wie ihre eigenen; dazu gehört u. a. die Untersuchung, ob und welche nach Art. 328 und 329 Z.G.W. grundsätzlich hilfspflichtigen Verwandten vorhanden seien und ob denselben eine Beitragsleistung zugemutet werden könne. Für die Erfüllung dieser Pflicht der Gemeinden haben im allgemeinen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Mandat (Art. 394—406) zur Anwendung zu kommen.

Die sog. Auswärtige Armenpflege des Staates, d. h. die Fürsorge für die außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz niedergelassenen Kantonsangehörigen, erforderte pro 1919 eine Ausgabe im Betrage von Fr. 1,569,494. 08 oder nach Abzug von Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen noch Fr. 1,403,406. 96, was gegenüber 1918 eine Mehrausgabe von Fr. 199,524. 08 bedeutet. Die Ausgaben des Staates für die Besorgung der Auswärtigen Armenpflege steigen unaufhaltsam von Jahr zu Jahr, und der Hauptgrund, die Verteuerung der Lebenshaltung, dauert sozusagen ungeschwächt weiter an. Vor allem aus machte sich die Verteuerung der Lebenshaltung in der Erhöhung der Pflegegelder bemerkbar, und zwar sowohl derjenigen für die Anstalts-, wie auch derjenigen für die Familienversorgung. Bezüglich der letztern ist eine Erhöhung von durchschnittlich 50 % gegenüber den Vorkriegsanzahlen zu konstatieren. Wie die Kurve der Anstaltskostgelder im Laufe der Jahre in die Höhe ging, zeigen folgende Ziffern: das Jahreskostgeld stieg von 1905—1919 in den Irrenanstalten von 292 auf 657 Fr., Bezirksarmenanstalten: 160—220; Gottesgnadastyle: 292—550; kantonale Erziehungsanstalten: 150—200 und Sanatorium Heiligenschwendli: 547. 50—1095.

Die Gemeinden mit örtlicher Armenpflege verausgabten insgesamt für dauernd Unterstügte Fr. 3,408,515. 58 und für vorübergehend Unterstügte Fr. 2,017,425. 17; die eigenen Hilfsmittel trugen hierzu Fr. 604,421. 84, bezw. 189,812. 84 bei; Zuschüsse der Gemeinden: Fr. 1,072,946. 50 und Staatszuschuß: Fr. 1,681,219. 61, bezw. 803,199. 12. Die Armengüter der Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege wiesen am 31. Dezember 1916 einen Bestand von Fr. 25,129,210. 88 auf und die Unterstützungskosten erreichten den Betrag von Fr. 671,189. 94. St.

— Die Amtsarmenversammlung des Bezirks **R o n o l f i n g e n** beriet am 26. Juni über die Frage der eventuellen Uebernahme der Knabenerziehungsanstalt **E n g g i s t e i n** bei Worb durch die Einwohnergemeinden des Amtes. Die Anstalt war 1860 auf Initiative des gemeinnützigen Vereins des Amtes Ronolfingen durch eine Aktiengesellschaft von Wohltätern gegründet und durch ein Legat aus Münsingen erstmals finanziert worden; seither wurden ihre Einnahmen in der Hauptsache durch den Ertrag der Liegenschaft, die Kostgelder, den Staatsbeitrag und durch freiwillige Spenden aufgebracht. Trotz gewissenhafter Verwaltung hatte sie stets mit Defiziten zu kämpfen, und neuestens fehlen die Mittel zur Durchführung der nötigen baulichen Erweiterung. Der Staat lehnt die Uebernahme der Anstalt ab, und ihre Auflösung kann auch nicht wohl in Frage kommen. So bleibt nur die Uebernahme durch die Gemeinden. Sämtliche Redner in der Amtsarmenversammlung sprachen sich im Prinzip dafür aus, und nur in der Frage der Wahl der Rechtsform zeigten sich Meinungsverschiedenheiten. Einstimmig wurde beschlossen, die Direktion habe beförderlich ein aufklärendes Zirkular an sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes zu richten. St.

— Der Regierungsrat hat dem Bundesrat mitgeteilt, er sei seinerseits damit einverstanden, daß der Beitritt des Kantons **A r g a u** zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung rückwirkend auf den 1. April 1920 erfolge. Ferner erklärte er seine Zustimmung dazu, daß bezüglich des Kantons **S o l o t h u r n** das Konkordat mit der in seinem Art. 5 vorgesehenen Kostenverteilung für die bis dahin wohnörtlich behandelten Kriegsnotfälle auf 1. April, für andere Unterstützungsfälle dagegen auf 1. Juli 1920 in Wirksamkeit treten solle. Für den Kanton **U r i** tritt das Konkordat ebenfalls auf 1. Juli 1920 in Kraft. A.

Graubünden. Neben den Kantonen Waadt, St. Gallen, Luzern, Baselstadt und Argau besitzt nun auch der Kanton Graubünden ein **T r i n k e r f ü r s o r g e g e s e z**, das in der Volksabstimmung am 11. April mit großem Mehr angenommen wurde. Währenddem das Gesetz von Baselstadt mehr polizeilichen Charakter trägt und die Gesetze der übrigen Kantone sich nur mit der Versehung in eine Trinkerheilanstalt befassen, enthält das neue bündnerische Gesetz Bestimmungen, die eine umfassende, wirksame Fürsorge für jeden Trinker ermöglichen. Zur Anwendung des Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der fürsorgebedürftigen Person zuständig. Wenn diese sich den in Aussicht genommenen Fürsorgemaßnahmen nicht freiwillig unterwirft, so kann die Vormundschaftsbehörde einzeln oder mit einander verbunden verfügen: Ansetzung einer Besserungsfrist; Eintritt in einen Abstinentsverein; Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten; Ernennung eines Beschützers; Versehung in eine geeignete Anstalt. Ein kantonaler Fürsorger, der an Stelle der bisherigen privaten bündnerischen Zentralstelle für Trinkerfürsorge tritt, überwacht das gesamte durch das Gesetz geregelte Fürsorgewesen des Kantons und hat in dieser Eigenschaft selbständig das Interesse der Allgemeinheit und der Fürsorgebedürftigen zu wahren.

Seine besondere Aufmerksamkeit hat er der Trinkerfürsorge zuzuwenden, die sich auf die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus auszudehnen hat. In besonderen Fällen hat er auch für Fürsorgebedürftige passende Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die Vormundschaftsbehörde hat ihm in allen Fürsorgefällen von der definitiven Erledigung des Falles ungesäumt Kenntnis zu geben. Jeder Beschützte ist verpflichtet, dem kantonalen Fürsorger halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Durch diese kantonale Fürsorgestelle, ihre Kompetenzen und Pflichten kann wohl verhütet werden, daß das Gesetz auf dem Papier bleibt und zu wenig angewendet wird, wie darüber schon in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern und St. Gallen geklagt wurde. Der Fürsorge des Gesetzes sind übrigens nicht nur Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen, unterstellt, sondern auch Vaganten. Man hofft dadurch auch etwas zur Lösung der Ketzlerfrage und der Einschränkung des Vagantentums beizutragen. — In dem Gesetz vermissen wir, daß bei der durch die Vormundschaftsbehörde vorzunehmenden Untersuchung nicht ausdrücklich auch die Beiziehung eines psychiatrisch gebildeten Arztes genannt ist und unter den zu treffenden Maßnahmen die zeitweilige Internierung zur Beobachtung. Namentlich unter den Vaganten gibt es sehr viele Psychopathen, und ohne Untersuchung, eventuell Beobachtung durch einen Psychiater wird man kaum die richtigen Maßnahmen anwenden. Irrführend ist der Titel: Fürsorgegesetz; denn es handelt sich ja doch nicht um ein allgemeines Fürsorgegesetz, das die gesamte Fürsorge: Jugend- und Erwachsenenfürsorge in sich begreift, oder um ein Armenfürsorgegesetz sondern um die ganz spezielle Fürsorge für Trinker, oder wenn man an diesem Ausdruck Anstoß nimmt: Alkoholranke. — Zu erwähnen ist noch, daß der Kanton Graubünden nunmehr im Asyl Realta eine eigene Trinkerheilstätte besitzt. W.

— Eine Umfrage bei den Gemeinden, wie sie sich zur Einführung des dem Konkordat zugrunde gelegten Prinzips der Teilung der Armenlasten zwischen Wohn- und Heimatgemeinde auch für das Verhältnis der Gemeinden innerhalb des Kantons stellen würden, hat so zahlreiche negative Antworten zur Folge gehabt, daß zurzeit an eine entsprechende Menderung der kantonalen Armenordnung noch nicht gedacht werden kann. — Die Summe aller Gemeindefürsorgefonds belief sich auf 1. Januar 1919 auf 6,469,539 Franken. Gegenüber 1918 ist eine Zunahme von 311,209 Fr. zu verzeichnen. (Aus dem Geschäftsbericht des Departements des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1919.)

— Die Rechnung des freiwilligen Armenvereins Chur pro 1919 schließt mit einem kleinen Einnahmenüberschuß ab, im Gegensatz zum Vorjahre, das ein Defizit von 8735 Fr. zu verzeichnen hatte. Der Kassier hatte den Antrag gestellt, die Tätigkeit vorübergehend einzustellen; derselbe wurde zwar nicht angenommen, hatte aber indirekt eine günstige Wirkung, indem er jedermann den Ernst der Lage eindringlich zum Bewußtsein brachte. So kam man u. a. dazu, die grundlegende Bestimmung der Statuten wieder strikte zu handhaben, wonach Unterstützungen nur in Fällen momentaner Not und Bedrängnis verabsolgt werden sollen; eine Reihe von Unterstützten, die nach den statutarischen Bestimmungen nicht in Betracht fallen dürfen, oder die in irgend einer Weise mit den Gaben Mißbrauch trieben, wurde von der Liste gestrichen. St.

Gesucht.

Drechslerlehrling.

Ordentlicher Bürsche hat Gelegenheit unter günstigen Bedingungen das Drechslerhandwerk gründlich zu erlernen, bei **P. Lau**, mech. Drechsleret, **Brugg**. 7

Buchdruckerei „Eiffingerhof A.-G.“ in Brugg.